

Disziplinausschussordnung

Landesanglerverband Sachsen–Anhalt e. V. (LAV ST)

08.11.2025

§ 1 Grundsätze

Alle im LAV ST organisierten Angler als auch die Mitglieder des LAV ST selbst haben

- sich an die Satzung und Ordnungen des Verbandes zu halten,
- die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz der Gewässer und Fische sowie der waidgerechten Ausübung der Angelfischerei zu beachten,
- in ihrem Verhalten anderen Anglern oder Mitgliedsvereinen gegenüber alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Anglerschaft gröblich zu verletzen.

Verstöße können mit den in § 21.2 der Satzung genannten Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

§ 2 Zuständigkeiten des Disziplinausschusses

Im LAV ST werden die Aufgaben eines Disziplinausschusses durch den Ehrenrat wahrgenommen (siehe Ehrenratsordnung).

Disziplinarmaßnahmen werden gem. § 21.3 der Satzung vom Präsidium ausgesprochen. Dieses kann vor Ausspruch einer solchen den Disziplinausschuss mit der Erarbeitung einer Empfehlung beauftragen.

Für gegen die vom Präsidium ausgesprochene Disziplinarmaßnahme veranlasste Widersprüche ist der Disziplinausschuss direkt zuständig. Er bereitet auf Grundlage seines Ermittlungsergebnisses eine Entscheidung über den Widerspruch vor. Seinen Entscheidungsvorschlag legt er zur abschließenden Beschlussfassung dem Präsidium vor. Dieses kann die Entscheidung durch Beschluss bestätigten oder unter schriftlicher Begründung von der Empfehlung des Disziplinausschusses abweichen.

§ 3 Verfahren

Das Verfahren im Disziplinausschuss richtet sich nach der Ehrenratsordnung. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und die Organe des Verbandes sowie natürliche und/oder juristische Personen, die mittelbar oder unmittelbar Mitglied im LAV ST oder in seinen Unterstrukturen sind.

Behördliche oder gerichtliche Verfahren bedingen keine Aussetzung des verbandsinternen Disziplinarverfahrens. Ein Austritt aus dem Verband führt ebenfalls nicht zur Beendigung des Disziplinarverfahrens. Eine Einstellung des Verfahrens kommt nur in Anlehnung an § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung in Betracht.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich gegen eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die nach dieser Ordnung bzw. der Satzung bestehende Widerspruchsmöglichkeit bekannt zu geben.

Durch den Disziplinausschuss sind vollständige, paginierte Verfahrensakten zu führen. Diese sind nach Abschluss des Verfahrens beim LAV ST zur archivieren und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 4 Verfahren vor der Mitgliederversammlung - Widerspruchsausschuss

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf neuerlichen Widerspruch gem. § 21.4 der Satzung abschließend. Zur Vorbereitung der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist ein Widerspruchsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder des Disziplinarausschusses sein. Die Berufung erfolgt durch das Präsidium. Dem Widerspruchsausschuss ist die vollständige Verfahrensakte zur Verfügung zu stellen. Er stellt der Mitgliederversammlung das Verfahren und die bisherigen Entscheidungen vor.

§ 5 Vertretung und Kosten im Verfahren

Der Betroffene kann sich im Verfahren von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Eine Erstattung von Kosten des Betroffenen oder seines Bevollmächtigten findet nicht statt. Dies gilt auch für den Fall des Freispruchs oder der Einstellung des Verfahrens.

§ 6 Verjährung und Vollziehung

Die Verfolgung von Pflichtwidrigkeiten verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Pflichtwidrigkeit begangen wurde. Die Verjährung wird unterbrochen mit Einreichung des Antrages auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens.

Der LAV ST hat für die Vollziehung der abschließend getroffenen Entscheidung Sorge zu tragen.

§ 7 Disziplinarrecht der Mitgliedsvereine

Die den Mitgliedsvereinen über die Satzung des LAV ST und diese Disziplinarordnung hinausgehend satzungsgemäß zustehende Ordnungsgewalt bleibt unberührt. Doppelahndungen sind unstatthaft.

Diese Disziplinarordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.11.2025 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 09.11.2025 in Kraft.